

**Informationsbrief Nr.: 05 / 2022**

Standort: Sekretariat

Pfad: QM-ZFD / Serviceprozesse / Informationsmanagement / Laborinformationen

Chemnitz, den 05.07.2022

**Anforderung immunhämatologischer Untersuchungen / Anforderung von Blutprodukten – Einhaltung der Vorgaben der Hämotherapie-Richtlinie der Bundesärztekammer**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bereits im April 2018 hatten wir Sie in einem Informationsbrief auf die (rechts-)verbindliche Notwendigkeit der vollumfänglichen Umsetzung der im Oktober 2017 in Kraft getretenen und zuletzt im September 2021 aktualisierten Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer informiert. **Verstöße gegen diese Richtlinie können haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

Wie in der aktuellen Transfusionskommissionssitzung am 27.06.2022 besprochen und in einem Kurzvortrag nochmals erläutert, enthält die Richtlinie Hämotherapie auch dezidierte Vorgaben hinsichtlich der Anforderung immunhämatologischer Untersuchungen und der Anforderung von Blutprodukten.

Immunhämatologische Untersuchungen umfassen gemäß Abschnitt 4.4.2 der Richtlinie:

- die Bestimmung der Blutgruppen im ABO- und im Rh-System
- den Antikörpersuchtest
- ggf. die Bestimmung weiterer Merkmale und deren Antikörper
- die serologische Verträglichkeitsprobe (Kreuzprobe) und
- ggf. weitere immunhämatologische Untersuchungen (z.B. direkter Coombstest, Elution, Adsorption, Neutralisation usw.)

Besonderer Wert wird in der Richtlinie auf die Identitätssicherung gelegt. Neben der eindeutigen Beschriftung des Probenröhrchens mit Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten (bereits vor der Blutabnahme) sind auch die Vorgaben der Richtlinie bezüglich der Anforderung von Untersuchungen und des Ausfüllens des Anforderungsscheins zu beachten:

- Die Indikation für jegliche immunhämatologische Untersuchung ist von einem Arzt zu stellen. Der anfordernde Arzt muss auf dem Anforderungsschein eindeutig ausgewiesen sein, d.h. persönlicher Arztstempel oder Name in leserlicher Schrift. Hierdurch werden auch dem Labor eventuell erforderliche Rückfragen erleichtert und der Auftrag kann schneller bearbeitet werden.
- Verpflichtend ist zudem die Angabe bestimmter Medikamente, welche die immunhämatologischen Untersuchungen stören können (z.B. i.v. Immunglobuline, therapeutische Antikörper, hochdosierte Beta-Laktam-Antibiotika u.ä.). Ebenso sind auf dem Anforderungsschein vorangegangene Bluttransfusionen, Schwangerschaften (einschließlich Abort / Interruptio) und allogene Stammzelltransplantationen unbedingt anzugeben. Hierdurch erhält das Labor wichtige Hinweise auf eine mögliche vorbestehende Immunisierung des Patienten sowie mögliche Faktoren, welche die angeforderten immunhämatologischen Untersuchungen stören und schlimmstenfalls zu fehlerhaften Befunden führen könnten.



- Blutzubereitungen sind nach Arzneimittelgesetz und Arzneimittelverschreibungsverordnung verschreibungspflichtige Medikamente und dürfen durch das Blutdepot nur auf schriftliche ärztliche Anordnung abgegeben werden. **Erythrozytenkonzentrate, Thrombozytenkonzentrate und gefrorene Frischplasmen dürfen nur bei Vorlage eines von einem Arzt persönlich unterschriebenen Anforderungsscheins („Rezept“) ausgegeben werden!** Der anfordernde Arzt muss auf dem Anforderungsschein eindeutig ausgewiesen sein (s.o.). Eine Unterschrift i.A. /i.V. durch nicht-ärztliches Personal (z.B. Pflegekraft, Hebamme) ist nicht zulässig!

Grundsätzlich können eine immunhämatologische Diagnostik auf hohem Niveau und eine zeitnahe Präparatbereitstellung nur in enger Zusammenarbeit mit Ihnen als Einsender erfolgen. Die Vorgaben der Richtlinie Hämotherapie insbesondere hinsichtlich der Identitätssicherung und der Verschreibungspflicht sind auch für uns im immunhämatologischen Labor / Blutdepot verpflichtend zu beachten. Durch die Angabe möglicher Störfaktoren und / oder dem Hinweis auf eine mögliche Vorimmunisierung des Patienten gegen Blutgruppenmerkmale tragen Sie Ihrerseits einen weiteren wichtigen Teil zur Patientensicherheit bei.

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

**Name: Dr. med. A. Schuller**

**Tel.: 0371-333-42695**

**E-Mail: [a.schuller@laborchemnitz.de](mailto:a.schuller@laborchemnitz.de)**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. med. G. Stamminger  
Med. Geschäftsführerin

Dr. med. A. Schuller  
Fachärztin für Laboratoriumsmedizin